



Hinweise zur Zivilklage

Allgemeine Bestimmungen (Art. 122 StPO)

Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft im Strafverfahren geltend machen.

Das gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, soweit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend machen.

Die Zivilklage ist mit einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend zu machen.

Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie sie auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Bezifferung und Begründung (Art. 123 StPO)

Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist in der Erklärung zu beziffern und kurz schriftlich zu begründen. Spätestens jedoch im Parteivortrag vor Gericht.

Zuständigkeit und Verfahren (Art. 124 StPO)

Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwertes.

Formen der Opferhilfe (Art. 2 OHG)

Die Opferhilfe umfasst:

- a. Beratung und Soforthilfe;
- b. Längerfristige Hilfe der Beratungsstellen;
- c. Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter;
- d. Entschädigung;
- e. Genugtuung;
- f. Befreiung von Verfahrenskosten;
- g. Besonderer Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren

Örtlicher Geltungsbereich (Art. 3 OHG)

¹ Opferhilfe wird gewährt, wenn die Straftat in der Schweiz begangen worden ist.

² Ist die Straftat im Ausland begangen worden, so werden die Leistungen der Beratungsstellen unter den in diesem Gesetz genannten besonderen Bedingungen gewährt (Art. 17); Entschädigungen und Genugtuungen werden keine gewährt.

Subsidiarität der Opferhilfe (Art. 4 OHG)

¹ Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt.

Das Opfer muss glaubhaft machen, dass es keine oder nur ungenügende Leistungen von Dritten (Täter, Versicherungen usw.) erhalten kann.

Jede Straftat gemäss Opferhilfegesetz gilt auch als Unfall (im rechtlichen Sinne). Leistungen der Unfallversicherung gehen vor. Die Unfallversicherungen können im Einzelfall gewisse Leistungen wie z.B. Integritätsentschädigung bevorschussen. Erhält das Opfer eine Integritätsentschädigung durch den Unfallversicherer, wird grundsätzlich keine Genugtuung darüber hinaus ausgerichtet.

Die Entschädigung ist ausgehend vom ungedeckten Schaden (Nettoschaden) zu berechnen, d.h. des Schadens, welcher nach Anrechnung von Leistungen Dritter ungedeckt bleibt.

Entschädigung

Anspruch (Art. 19 OHG)

¹ Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers.

² Der Schaden wird nach den Artikeln 45 (Schadenersatz bei Tötung) und 46 (Schadenersatz bei Körperverletzung) des Obligationenrechts festgelegt.

Festsetzung (Art. 20 OHG)

¹ Leistungen, welche die gesuchstellende Person von Dritten als Schadenersatz erhalten hat, werden für die Berechnung der Entschädigung auf den Schaden angerechnet.

³ Die Entschädigung beträgt höchstens 120 000 Franken; keine Entschädigung wird ausgerichtet, wenn sie weniger als 500 Franken betragen würde.

Vorschuss (Art. 21 OHG)

Die zuständige kantonale Behörde gewährt einen Vorschuss, wenn:

- a. die anspruchsberechtigte Person sofortige finanzielle Hilfe benötigt; und
- b. die Folgen der Straftat kurzfristig nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen sind.

Genugtuung

Anspruch (Art. 22 OHG)

¹ Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt; die Artikel 47 und 49 des Obligationenrechts⁹ sind sinngemäss anwendbar.

² Der Anspruch auf Genugtuung ist nicht vererblich.

Festsetzung (Art. 23 OHG)

¹ Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen.

² Sie beträgt höchstens:

- a. 70 000 Franken für Opfer;
- b. 35 000 Franken für Angehörige.

Eine Genugtuung wird zugesprochen, wenn das Opfer schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen.

Massgeblich sind die Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Das Verschulden des Täters ist nicht das ausschlaggebende Kriterium.

Genugtuungen werden unabhängig vom Einkommen des Opfers festgesetzt. Die entrichtete Leistung ist nicht pfändbar (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).

Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen.

Gesuch (Art. 24 OHG)

Wer Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung geltend machen oder einen Vorschuss auf Entschädigung erhalten will, muss bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch stellen.

Fristen (Art. 25 OHG)

Das Opfer und seine Angehörige müssen das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis der Straftat einreichen; andernfalls verirken die Ansprüche.